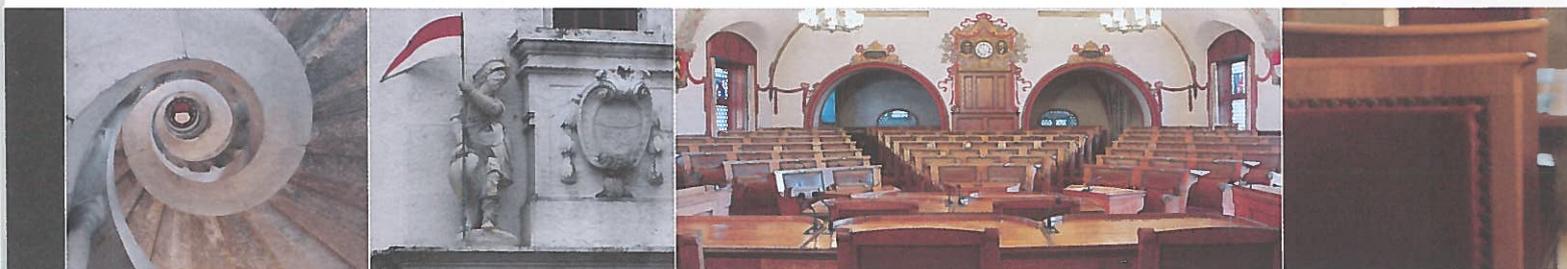


***Tätigkeitsbericht
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn***





**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Judith Petermann Büttler, Dr. iur.
Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
datenschutz.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2019
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	S. 3
2.	Aufgaben	S. 4
3.	Beratung	S. 5
3.1	Fragen zum Datenschutz	S. 5
3.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 9
4.	Schlichtungsverfahren	S. 11
5.	Aufsicht	S. 13
6.	Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten	S. 16
7.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 18
8.	Schulung / Sensibilisierung / Information	S. 20
9.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	S. 21
10.	Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung	S. 22
11.	Dank	S. 23
12.	Statistische Auswertungen	S. 24
	Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe	S. 27

Redaktioneller Hinweis:

Der Bericht spricht jeweils von der Beauftragten für Information und Datenschutz (Beauftragte). Damit ist die Funktion der und des Beauftragten für Information und Datenschutz gemeint, wie sie im Informations- und Datenschutzgesetz vorgesehen ist. Erfüllt werden die Aufgaben von mehreren Personen.¹ Der nachfolgende Begriff «die Beauftragte» steht für dieses Team.

¹ Vgl. Ziff. 10.1.

1. Zusammenfassung

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (Beauftragte) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.²

2019 war ein sehr arbeitsintensives Jahr. Die Zahl der Geschäfte erreichte sowohl bei den Beratungen wie auch bei den Vorabkontrollen, den Vernehmlassungen und den übrigen Geschäften wiederum den hohen Stand des Vorjahres, welches bereits ein Rekordjahr war. Die knappen Ressourcen zwangen die Beauftragte Prioritäten zu setzen und beispielsweise auf das Erstellen von Merkblättern und anderen Grundlagenpapieren zu verzichten. Trotz der Priorisierung waren Ende des Kalenderjahres erstmals seit längerem wieder gewisse Sachgeschäfte pendent. Die Beauftragte ist besorgt und befürchtet, dass sie bei der zunehmenden Digitalisierung und gleichbleibenden Ressourcen in Zukunft ihre Aufgaben nicht mehr korrekt wahrnehmen kann. Sie wird die Situation sorgfältig beobachten und - sofern erforderlich - beim Kantonsrat mit dem nächsten Globalbudget (2022 – 2024) zusätzliche Ressourcen beantragen.

Im Berichtsjahr beantwortete die Beauftragte 309 Anfragen und damit das zweite Mal in Folge über 300 Anfragen pro Jahr. Die Fragen waren inhaltlich sehr weit gefächert, ein klarer Trend zu gewissen Themen liess sich nicht feststellen. Eine leichte Häufung zeigte sich bei den Fragen zu Videoüberwachungen. Wie schon in den Vorjahren stammten zwei Drittel der Fragen von Behörden und ein Drittel von Bürgern und Bürgerinnen. Gegenüber dem Vorjahr wurden etwas mehr Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip gestellt. Nach wie vor betraf aber der grösste Teil der Fragen (82 %) den Datenschutz.

Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips führte die Beauftragte drei Schlichtungsverfahren durch.³ In einem Verfahren konnte eine Einigung erzielt werden. In den beiden anderen Verfahren empfahl die Beauftragte der zuständigen Behörde, zusätzliche Daten bekannt zu geben. Im einen Fall wurde die Empfehlung der Beauftragten umgesetzt, im anderen wird das Verwaltungsgericht über das Zugangsgesuch entscheiden müssen.

Die Beauftragte führte mehrere Datenschutzaudits durch.⁴ Kontrollen wurden bei der Fachstelle Opferhilfe, bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), beim Migrationsamt und beim kantonalen Nachrichtendienst vorgenommen. Erfreulicherweise wurden keine ernsthaften Probleme festgestellt.

Die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) wurde im Berichtsjahr sowohl im National- wie auch im Ständerat beraten. Aktuell läuft das Bereinigungsverfahren. Bereits in den letzten beiden Tätigkeitsberichten wies die Beauftragte drauf hin, dass auch das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) angepasst werden müsse. Die entsprechenden Revisionsarbeiten müssen nun dringend angegangen werden.

² § 32 Abs. 1 Bst. f Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG, BGS 114.1

³ Vgl. Ziff. 4.

⁴ Vgl. Ziff. 5.

2. Aufgaben

Die Beauftragte erfüllt folgende gesetzliche Aufgaben.⁵ Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die kantonale Verwaltung, die Behörden der Gemeinden und weitere Einrichtungen, die als Behörden im Sinne des InfoDG gelten.⁶

Der Regierungsrat hat der Beauftragten gestützt auf § 32 Abs. 1 Bst. g InfoDG eine weitere Aufgabe übertragen. Die Beauftragte hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.⁷ Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz (NDG) zu erfüllen hat. Die Beauftragte erfüllt diesen Kontrollauftrag fachlich selbständig und unabhängig.⁸ Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.⁹

⁵ § 32 InfoDG

⁶ § 3 InfoDG

⁷ § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (Art. 82 Abs. 2 Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121).

⁸ § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung

⁹ § 7 Dienstaufsichtsverordnung

3. Beratung

Die Beauftragte berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und den Zugang zu amtlichen Dokumenten und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte.¹⁰ Nachfolgend werden einige Fälle aus der Beratung vorgestellt. Die statistischen Auswertungen sind unter Ziff. 12 zu finden.

3.1 Fragen zum Datenschutz

Der Beauftragten wurden Datenschutzfragen aus sehr unterschiedlichen Gebieten gestellt. In diesem Tätigkeitsbericht werden Fragen erläutert, die mehrfach gestellt wurden.

3.1.1 Dürfen wir den Gemeindepräsidenten die Listen der Sozialhilfebezüger geben?

Ausgangslage:

Eine Sozialregion erkundigte sich bei der Beauftragten, ob sie den Gemeindepräsidenten eine Liste der Sozialhilfebezüger senden dürfe. Die gleiche Frage wurde auch von Seiten der Einwohnergemeinden gestellt.

Auskunft:

Die Daten über die Sozialhilfe zählen zu den besonders schützenswerten Personendaten. Behörden dürfen besonders schützenswerte Personendaten nur dann weitergeben, wenn eine Rechtsgrundlage i.S.v. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 InfoDG gegeben ist. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage, welche die Datenweitergabe von den Sozialregionen an die Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen vorsieht, besteht nicht. Auch fehlt für die systematische Weitergabe der aktualisierten Listen der Sozialhilfebezüger eine Rechtsgrundlage im Sinne von § 21 Abs. 3 InfoDG. Es stellt sich die Frage, ob die Liste der Sozialhilfebezüger den Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen bekannt gegeben werden darf, weil sie unentbehrlich ist, um eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen.¹¹ Die Beauftragte schliesst nicht gänzlich aus, dass der Gemeinderat der Einwohnergemeinde von der Sozialregion für die Aufsichtsausübung gewisse Informationen verlangen darf. Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe in Sozialregionen.¹² Weil eine Sozialregion mindestens 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen muss,¹³ sind viele Sozialregionen als Zweckverband oder als vertraglicher Zusammenschluss¹⁴ organisiert. Welche Aufsichtspflichten und aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde bei diesen Zusammenarbeitsformen hat, ergibt sich aus dem Gemeinderecht. Soweit tatsächlich eine Aufsichtspflicht besteht und Einflussmöglichkeiten gegeben sind, darf der Gemeinderat von der Sozialregion die Daten verlangen, welche für diese Aufsichtsausübung unentbehrlich sind. Die Listen der Sozialhilfebezüger sind für die Aufsichtsausübung aber nur in den seltensten Fällen unentbehrlich. Und falls dies tatsächlich der Fall sein sollte, müsste es aus einem konkreten Aufsichtskonzept hervorgehen.

¹⁰ § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG

¹¹ § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 Bst. b InfoDG

¹² § 27 Abs. 1 Sozialgesetz (BGS 831.1)

¹³ § 27 Abs. 2 Sozialgesetz

¹⁴ Zusammenarbeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 164 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz, BGS 131.1)

3.1.2 Welche Auskünfte dürfen wir den parlamentarischen Kommissionen erteilen?

Ausgangslage:

Die Beauftragte wurde angefragt, welche Auskünfte die kantonalen Behörden den parlamentarischen Kommissionen erteilen dürfen und zu welchen Auskünften sie verpflichtet seien. Eine gewisse Verunsicherung betraf Informationen, welche dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Auskunft:

Der Informationsfluss zwischen den kantonalen Behörden und den Kantonsräten ist im Kantonsratsgesetz geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass die parlamentarischen Kommissionen vom Regierungsrat oder vom zuständigen Departementsvorsteher zu einem Beratungsgegenstand Berichte und Unterlagen verlangen und im Einverständnis mit dem zuständigen Departementsvorsteher Sachbearbeiter der Verwaltung zu einem Geschäft befragen können.¹⁵ Die Aufsichtskommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen erhalten alle Auskünfte und Akten, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen.¹⁶ Die Behördenmitglieder und Staatsbediensteten sind im Rahmen dieser Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet.¹⁷ Dies gilt auch in Bezug auf Sachverhalte, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist nicht erforderlich.¹⁸ Die Behördenmitglieder und Staatsbediensteten müssen die Kommissionsmitglieder aber informieren, welche Informationen dem Amtsgeheimnis unterstehen.¹⁹ Soweit die Kommissionsmitglieder Informationen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind auch sie ans Amtsgeheimnis gebunden.²⁰

3.1.3 Wann dürfen wir Fotos von Personen im Internet publizieren?

Ausgangslage:

Ein Bildungszentrum erkundigte sich, unter welchen Voraussetzungen Fotos von Personen im Internet und in den sozialen Medien veröffentlicht werden dürfen.

Auskunft:

Behörden dürfen Fotos von erkennbaren Personen nur mit deren rechtsgültigen Einwilligung publizieren. Die Einwilligung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Je intensiver der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person ist, desto höhere Anforderungen sind an die Form der Einwilligung zu stellen. Die Internetpublikation von Fotos von erkennbaren Personen ist ein grosser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Fraglich ist, inwiefern eine Einwilligung zur Publikation im Voraus, ohne Kenntnis der konkreten Fotos, erteilt werden kann. Die Beauftragte erachtet es als zulässig, dass eine generelle schriftliche Einwilligung im Voraus eingeholt wird, wenn dabei der Rahmen der Publikation umschrieben wird. Es darf dann von einer stillschweigenden Einwilligung zur Publikation der einzelnen Fotos ausgegangen werden, sofern diese weder unvorteilhaft noch peinlich sind. Die Beauftragte wies das Bildungszentrum darauf hin, dass das Einholen und Verwalten von Einwilligungen administrativ aufwendig sei. Auch müsse sichergestellt werden, dass keine Fotos von Personen publiziert würden, welche keine Einwilligung erteilt haben. Auf den ganzen Aufwand könne verzichtet und die damit verbundenen Probleme können vermieden werden, wenn keine Fotos von erkennbaren Personen publiziert werden.²¹ Für Prospekte und ähnliche Produkte ist es sinnvoll, Fotos von Personen zu

¹⁵ § 31 Abs. 1 Bst. a und b Kantonsratsgesetz (BGS 121.1)

¹⁶ § 31 Abs. 2 Kantonsratsgesetz

¹⁷ Mit Ausnahme der gesetzlichen Aussageverweigerungsgründe (§ 53^{bis} Kantonsratsgesetz).

¹⁸ § 34 Abs. 2 Kantonsratsgesetz

¹⁹ § 34 Abs. 3 Kantonsratsgesetz

²⁰ § 34 Abs. 1 Kantonsratsgesetz. Die Informationen, welche nach dem InfoDG öffentlich zugänglich sind, unterstehen nicht dem Amtsgeheimnis (§ 38 Abs. 4 Gesetz über das Staatspersonal, BGS 126.1).

²¹ Vgl. dazu auch Merkblatt: Fotos auf den Webseiten von Schulen, https://so.ch/fileadmin/inter-net/staatskanzlei/stk-info-ds/05_Muster_Merkblaetter_FAQ/Merkblaetter/Merkblatt_Fotos_Schulwebseiten_01.pdf. Darin rät die Beauftragte den Primarschulen, auf die Internetpublikation von Kinderfotos zu verzichten.

verwenden, welche sich als Fotomodell zur Verfügung stellen.

3.1.4 Welche Daten dürfen wir der BFU für den Versand der Kinderpost senden?

Ausgangslage:

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) sendet Eltern in regelmässigen Abständen die sogenannte BFU-Kinderpost. In dieser Broschüre informiert die BFU die Eltern über typische Unfallgefahren und gibt Tipps und Anregungen zur Vermeidung von Unfällen. Die Broschüren werden bis zum achten Lebensjahr der Kinder versandt. Die BFU bittet die Einwohnergemeinden, ihr die erforderlichen Daten zu senden und schliesst mit ihnen Datenlieferungsverträge ab. Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines solchen Datenlieferungsvertrags liessen sich zwei Einwohnergemeinden von der Beauftragten beraten.

Auskunft:

Die BFU fördert die Verhütung von Nichtberufsunfällen, insbesondere durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Unfallgefahren.²² Die BFU-Kinderpost dient diesem Zweck. Die Einwohnergemeinden dürfen deshalb der BFU amtshilfweise die Daten liefern, welche für diesen Versand erforderlich sind. Die Beauftragte führte mit der BFU Gespräche, um abzuklären, welche Daten für den Versand tatsächlich notwendig sind. Gestützt auf diese Abklärungen riet die Beauftragte den Einwohnergemeinden die Vornamen, Namen, Geburtsdaten und Wohnadressen der in der Einwohnergemeinde gemeldeten Kinder²³ sowie die Vornamen und Namen der Elternteile, die mit diesen Kindern im gleichen Haushalt leben, zu senden. Die Mutationen (Zuzug, Geburt) können laufend, monatlich oder quartalsweise übermittelt werden. Aus Pietätsgründen sollen allfällige Todesdaten der Kinder sofort gemeldet werden, damit die betroffenen Familien nicht mehr angeschrieben werden.

3.1.5 Jemand filmt den öffentlichen Raum - was kann ich tun?

Ausgangslage:

Fragen wurden der Beauftragten auch im Zusammenhang mit Videoüberwachungen von Privatpersonen gestellt. Sie wurde im Berichtsjahr mehrfach angefragt, wie es sich verhält, wenn Private mit einer Videoüberwachung den öffentlichen Raum überwachen.

Auskunft:

Von Privatpersonen betriebene Videoüberwachungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Er hält in einem Merkblatt fest, dass private Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund in der Regel widerrechtlich und unverhältnismässig seien.²⁴ Aus Gründen der Praktikabilität dürfe ausnahmsweise mit einer Videoüberwachung vom privaten Grund aus der öffentliche Boden miterfasst werden, sofern die Videoüberwachung an sich rechtmässig ist, der öffentliche Boden nur geringfügig betroffen und die Überwachung des privaten Grundes anders nicht durchführbar sei. Wer diese Vorgaben nicht einhält, handelt widerrechtlich. Leider kann die Beauftragte auch in klaren Fällen von Widerrechtlichkeit nichts unternehmen. Zwar fällt die Überwachung des öffentlichen Raums in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Datenschutzbeauftragten. Die Privatpersonen, welche allenfalls solche Überwachungen betreiben, fallen aber nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Die Beauftragte kann deshalb keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegen Privat-

²² Art. 59 Abs. 2 Bst. a Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, SR 832.30)

²³ Bis zum 8. Lebensjahr

²⁴ Vgl. Merkblatt «Videoüberwachung durch private Personen»: <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/merkblaetter/videoeuberwachung-durch-private-personen.html> (31.5.2020)

personen erlassen. Den Betroffenen bleibt in der Regel nichts anderes übrig, als auf dem zivilrechtlichen Klageweg eine Beseitigung der Videoaufnahmegeräte und die Vernichtung der Aufnahmen durchzusetzen.

3.1.6 Dürfen wir bekannt geben, dass eine Person verstorben ist?

Ausgangslage:

Die Beauftragte wurde mehrfach von Einwohnerkontrollen angefragt, ob sie Privatpersonen bekannt geben dürfen, dass eine Person verstorben sei.

Auskunft:

In § 22 InfoDG ist geregelt, welche Auskünfte die Einwohnerkontrollen Privatpersonen aus den Einwohnerregistern erteilen dürfen. Die entsprechende Bestimmung wurde 2015 revidiert. Seither darf auch das Todesdatum einer Person bekannt gegeben werden. Die anfragende Person muss allerdings ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen.²⁵ Ein solches liegt beispielsweise vor, wenn mit der verstorbenen Person geschäftliche Beziehungen unterhalten wurden oder wenn es um das Inkasso von offenen Forderungen geht. In den angefragten Fällen lag jeweils ein schützenswertes Interesse vor. In einem Fall hatte die verstorbene Person zu Lebzeiten eine Datensperre hinterlegt.²⁶ Die Beauftragte geht davon aus, dass bei Vorliegen eines schützenswerten Interesses das Todesdatum bekannt gegeben werden darf, ohne dass die Durchbrechung der Datensperre i.S.v. § 27 Abs. 3 InfoDG formell verfügt werden muss.²⁷

3.1.7 Bitte zusätzliche Datensicherheitsmassnahmen ergreifen!

Ausgangslage:

Im Rahmen von Vorabkontrollen von neuen Datenbearbeitungen stellte die Beauftragte Schwachstellen bei der Datensicherheit bei bereits bestehenden Datenbearbeitungen fest. Sie traf beispielsweise auf schlecht geschützte Ablagen und Verzeichnisse in den Informatiksystemen. Teilweise waren die Zugriffsrechte auf die Daten, auch auf besonders schützenswerte Personendaten, falsch eingerichtet, sodass die Zugriffe aus dem kantonalen Netz ohne grosse Einschränkung möglich gewesen wären.

Beratung:

Die Beauftragte nahm jeweils Kontakt mit den betroffenen Behörden auf und wies auf die Schwachstellen und Risiken hin. Die Behörden ergriffen die erforderlichen Massnahmen und korrigierten umgehend die Fehler bei den Berechtigungen.

²⁵ Man wollte insbesondere verhindern, dass eine Einwohnerkontrolle einen Todesfall bestätigt bevor die Trauerfamilie den Tod kommuniziert hat.

²⁶ § 27 Abs. 1 InfoDG

²⁷ Eine entsprechende Verfügung könnte nicht mehr zugestellt werden.

3.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Der Beauftragten werden viele Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip gestellt. Behörden erkundigen sich, ob sie eine Auskunft erteilen dürfen oder müssen und Bürger und Bürgerinnen wollen wissen, ob sie Anspruch auf eine bestimmte Auskunft haben. Der Beauftragten werden häufig auch Fragen gestellt, welche sich nicht direkt auf das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem InfoDG abstützen, sondern andere Aspekte der Öffentlichkeit betreffen. Dies zeigen die folgenden Beispiele.

3.2.1 Kann ich mich gegen die Veröffentlichung meines Grundbucheintrages im Internet wehren?

Ausgangslage:

Anfang 2020 ermöglichte der Kanton die Internetabfrage von öffentlichen Informationen des Grundbuchs.²⁸ Jedermann kann geobasiert nachschauen, wer Eigentümer eines bestimmten Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer wandten sich an die Beauftragte und erkundigten sich, ob sie sich gegen diese Internetpublikation wehren können. Einige störten sich insbesondere daran, dass auch ihre Adresse im Internet publiziert wurde.

Auskunft:

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) umschreibt die Öffentlichkeit des Grundbuches. Es hält fest, dass jedermann Auskunft über bestimmte Daten des Hauptbuchs erhält, unter anderem den Namen und die Identifikation des Eigentümers.²⁹ Die Grundbuchverordnung erlaubt den Kantonen, die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs im Internet öffentlich zugänglich zu machen.³⁰ Der Kantonsrat hat den Regierungsrat beauftragt, die entsprechenden Arbeiten an die Hand zu nehmen.³¹ Die Grundbuchverordnung des Bundes präzisiert, welche Daten zu den Eigentümern im Hauptbuch eingetragen sind. Es sind dies für natürliche Personen der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit. Weitere Personendaten werden im Hauptbuch nur aufgeführt, soweit sie zur Identifikation nötig sind.³² Die Adressen der Eigentümer werden gemäss der Grundbuchverordnung nicht im Hauptbuch, sondern in einem Hilfsregister aufgeführt. Weil nur Daten aus dem Hauptbuch öffentlich zugänglich sind und die Adressen zudem nicht in jedem Fall aktuell sind, riet die Beauftragte der zuständigen Behörde, auf die Internetpublikation der Adressen der Eigentümer zu verzichten.³³ Die Beauftragte prüfte weiter, ob das Sperrrecht gemäss § 27 InfoDG auch in Bezug auf die Bekanntgabe der Eigentümerdaten geltend gemacht werden kann. Da es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, Eigentümerdaten im Internet zu publizieren, geht sie davon aus, dass das Sperrrecht in Bezug auf die Internetpublikation geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass die Eigentümer verlangen können, dass sie nicht im Internet publiziert werden. Das Finanzdepartement ist bereit, das Sperrrecht umzusetzen und ist daran, eine entsprechende technische Lösung zu erarbeiten.³⁴ Diese wird voraussichtlich 2021 einsatzbereit sein. Mit dem Sperrrecht kann allerdings nur die Internetpublikation verhindert werden, nicht aber die Auskunft des Grundbuchamtes aufgrund einer Einzelanfrage. Zu dieser Auskunft sind die Grundbuchämter gesetzlich verpflichtet.

²⁸ Aufgrund der Interessen der Eigentümer berichtet die Beauftragte bereits in diesem Tätigkeitsbericht über die Rechtslage.

²⁹ Art. 970 Abs. 2 ZGB (SR 210)

³⁰ Art. 27 Abs. 1 Grundbuchverordnung (GBV, SR 211.432.1)

³¹ Kantonsrat des Kantons Solothurn, III. Session, 4. Sitzung, 9. Mai 2017, S. 209 ff. Die kantonale Verordnung über die Führung des Grundbuches (BGS 212.472) wird noch entsprechend ergänzt.

³² Art. 90 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 GBV

³³ Es gibt keine Verpflichtung, entsprechende Änderungen dem Grundbuchamt zu melden. Die Adressen werden aktuell nicht mehr in Internet veröffentlicht.

³⁴ Das Sperrrecht wird voraussichtlich in der revidierten kantonalen Verordnung über die Führung des Grundbuches ausdrücklich erwähnt.

3.2.2 Welche Bedeutung hat das Sperrrecht beim öffentlichen Stiftungsverzeichnis?

Ausgangslage:

Das kantonale Stiftungsverzeichnis ist öffentlich und wird im Internet publiziert. Die Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen sah vor, dass Stiftungen beantragen können, die im Verzeichnis erfassten Daten Dritten nicht bekanntzugeben.³⁵ Die Beauftragte wurde von der kantonalen Stiftungsaufsicht angefragt, welche Bedeutung dieses Sperrrecht habe und ob es aufgehoben werden könne.

Auskunft:

Die Beauftragte vermutete, dass die Bestimmung seinerzeit eingefügt worden war, um die Persönlichkeitsrechte der Stiftungen zu schützen. Stiftungen sollten die Möglichkeit haben, sich gegen eine Publikation auszusprechen. Auch in den Augen der Beauftragten machte dieses Recht wenig Sinn, zumal die entsprechenden Daten der Stiftungen auch aufgrund des Handelsregisters öffentlich sind. Auch erachtete sie die Veröffentlichung dieser Daten nicht als einen grossen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Stiftungen. Die Verordnungsbestimmung wurde noch im Berichtsjahr revidiert und das Sperrrecht wurde aufgehoben.³⁶

3.2.3 Darf während der Session fotografiert werden?

Ausgangslage:

Im Hinblick auf allfällige Fragen erkundigten sich die Parlamentsdienste bei der Beauftragten, wie es sich verhält, wenn Parlamentarier und Parlamentarierinnen während den Kantonsratssitzungen die visualisierten Abstimmungsergebnisse und ratsanwesende Personen fotografieren und die entsprechenden Bilder in den sozialen Medien publizieren.

Auskunft:

Im Kantonsratsgesetz ist festgehalten, dass im Kantonsratssaal Bild- und Tonaufnahmen der Kantonsratsverhandlungen mit Bewilligung des Präsidenten oder der Präsidentin zulässig sind.³⁷ Gemäss dem Geschäftsreglement wird die Bewilligung für Bild- und Tonaufnahmen nur dann verweigert, wenn es zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Geschäftsbehandlung notwendig ist oder geheime Beratung beschlossen worden ist.³⁸ Soweit Parlamentarier und Parlamentarierinnen im Kantonsratssaal Fotos erstellen und diese veröffentlichen, handeln sie nicht als Behördenmitglieder, sondern als Privatpersonen in eigener Verantwortung. Eigentlich müssten auch sie eine Bewilligung beim Präsidenten einholen, doch dürfte diese nicht verweigert werden.³⁹ Da die Abstimmungsergebnisse transparent ausgewiesen werden, spricht auch inhaltlich nichts dagegen, dass die Visualisierungen fotografiert und publiziert werden.⁴⁰ Beim Veröffentlichen von Fotos von Personen sind die allgemeinen Regeln des Persönlichkeitsschutzes und die für Privatpersonen geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.⁴¹ Aufnahmen und Publikationen von Parlamentariern und Parlamentarierinnen während der öffentlichen Ratssitzungen sind auf Grund der gesetzlich umschriebenen Ratsöffentlichkeit in der Regel keine Persönlichkeits- und keine Datenschutzverletzungen.⁴²

³⁵ § 5^{bis} Abs. 3 Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS, BGS 212.152)

³⁶ RRB 2019/916

³⁷ § 7 Abs. 2 Kantonsratsgesetz

³⁸ § 10 Abs. 2 Geschäftsreglement des Kantonsrates (BGS 121.2)

³⁹ Ausser es läge ein Ablehnungsgrund vor.

⁴⁰ Vgl. § 7^{bis} Abs. 3 Kantonsratsgesetz.

⁴¹ Art. 28 ff. ZGB und DSGVO.

⁴² Dies schliesst nicht aus, dass einzelne Fotos aufgrund der gesamten Situation persönlichkeitsverletzend sein können.

4. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und mehrere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren beantragen.⁴³ Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn die Bürger und Bürgerinnen werden bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass sie eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Kommt es trotzdem zu einem Schlichtungsverfahren und kommt keine Einigung zustande, erlässt die Beauftragte eine Empfehlung.⁴⁴

Die Beauftragte führte im Berichtsjahr drei Schlichtungsverfahren durch. In einem Verfahren konnte eine Einigung erzielt werden. In zwei Verfahren sprach sie eine Empfehlung aus. Diese beiden Verfahren werden nachfolgend vorgestellt. Ende Jahr waren noch zwei Schlichtungsverfahren pendent.

4.1 Zugang zu einer personalrechtlichen Aufhebungsvereinbarung

Der Regierungsrat informierte die Öffentlichkeit an einer Medienkonferenz, dass das Arbeitsverhältnis mit dem ehemaligen Vorsteher des Steueramtes aufgehoben worden sei. Eine Person verlangte vergeblich Zugang zur Aufhebungsvereinbarung und beantragte bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren. Weil in diesem Verfahren keine Einigung erzielt werden konnte, erliess die Beauftragte eine Empfehlung.⁴⁵ Darin hielt sie fest, dass der Regierungsrat dem InfoDG unterstehe. Die Tatsache, dass die parlamentarische Geschäftsprüfungskommission vollumfänglich über den Sachverhalt informiert wurde, entbinde den Regierungsrat nicht von der Auskunftspflicht gemäss InfoDG. Auch könne das Öffentlichkeitsprinzip nicht durch vertragliche Abmachungen eingeschränkt werden. Die Beauftragte hielt an ihrer bisherigen Beratungspraxis fest, wonach der Zugang zu einem amtlichen Dokument nicht bereits deshalb ausgeschlossen sei, weil darin Personendaten enthalten seien und diese nicht anonymisiert werden können.⁴⁶ Vielmehr sei eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen an Transparenz und den privaten Interessen an Geheimhaltung vorzunehmen. Aufgrund einer umfassenden Abwägung kam sie zum Schluss, dass die öffentlichen Interessen an Transparenz im konkreten Fall überwogen. Die Öffentlichkeit müsse sich vergewissern können, dass keine unzulässige Abgangschädigung vereinbart wurde. Sie empfahl dem Regierungsrat, den Zugang zur Aufhebungsvereinbarung zu gewähren und den Entscheid dem ehemaligen Vorsteher des Steueramtes in Verfügungsform zuzustellen. Der Regierungsrat schloss sich diesen Überlegungen nicht an und verweigerte den Zugang.⁴⁷ Das Zugangsgesuch ist aktuell vor dem Verwaltungsgericht hängig.

4.2 Zugang zum Bericht über eine Administrativuntersuchung

Ein wegen Sexualdelikten vorbestrafter Mann wurde während der Zeit des Massnahmenvollzugs⁴⁸ wegen mutmasslich neuer Sexualdelikte erneut verhaftet. Der Regierungsrat ordnete in Bezug auf diese Vorfälle eine Administrativuntersuchung an. Die Resultate der Untersuchung wurden an einer Medienkonferenz präsentiert und eine Zusammenfassung des Berichts veröffentlicht. Zwei Journalisten verlangten vergeblich zusätzliche Informationen und beantragten

⁴³ § 36 InfoDG

⁴⁴ § 36 Abs. 3 InfoDG

⁴⁵ Die Empfehlung ist publiziert unter: <https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/oeffentlichkeitsprinzip/empfehlungen-oeffentlichkeitsprinzip-36-abs-3-infodg/> (31.5.2020)

⁴⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2014 Ziff. 4.2.1.

⁴⁷ Nicht öffentlicher RRB 2020/48 vom 14. Januar 2020.

⁴⁸ ambulanten Massnahmen verbunden mit Bewährungshilfe

bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren. An der Schlichtungsverhandlung konnte eine Teileinigung erzielt werden. Die Zugangsgesuchsteller und die Behörde einigten sich darauf, dass der Zugang zu den Teilen, welche einen Einfluss auf das laufende Strafverfahren haben können, zeitlich aufgeschoben werden dürfe. Auch erhielten die Journalisten zusätzliche Informationen. Bei vielen Stellen des Berichts war aber weiterhin bestritten, ob sie das laufende Verfahren beeinflussen könnten. Die Beauftragte prüfte den Bericht und empfahl, mehrere Stellen sofort zu veröffentlichen und den Zugang zu weiteren Stellen zeitlich aufzuschieben.⁴⁹ Diese Empfehlung wurde umgesetzt.

⁴⁹ Die Empfehlung ist publiziert unter: <https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/oeffentlichkeitsprinzip/empfehlungen-oeffentlichkeitsprinzip-36-abs-3-infodg/> (31.5.2020)

5. Aufsicht

5.1 Gesetzlicher Kontrollauftrag

Die Beauftragte überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz.⁵⁰ Sie schreitet aufsichtsrechtlich ein, wenn Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Als Aufsichtsmittel steht ihr zurzeit einzig die formelle Empfehlung zur Verfügung.⁵¹ Oft kommt es vor, dass die Vorschriften des Datenschutzes zwar eingehalten werden, jedoch im Rahmen der Audits ein Verbesserungspotential geortet wird. Dies kann insbesondere bei den organisatorischen und technischen Massnahmen der Datensicherheit der Fall sein. In solchen Fällen kann die Beauftragte keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann aber auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und im Sinne der Beratung konkrete Massnahmen vorschlagen.⁵²

Im Berichtsjahr führte die Beauftragte vier Datenschutz- und Datensicherheitsaudits durch. Sie wählte die zu prüfenden Behörden gestützt auf Priorisierungskriterien aus. Bei der Priorisierung werden insbesondere der Schutzbedarf der Daten, die Zahl der betroffenen Personen, der persönliche Schaden bei einer Datenschutzverletzung, die kriminelle Bedrohung, das Missbrauchspotenzial, Anzeigen sowie spezifische gesetzliche Kontrollaufträge berücksichtigt. Nachfolgend sind die Audits und deren Ergebnisse zusammenfassend aufgeführt.

5.2 Audit bei der KESB Region Solothurn und bei der Fachstelle Opferhilfe

Gestützt auf die Priorisierungskriterien wählte die Beauftragte eine KESB-Behörde sowie die Fachstelle Opferhilfe aus.⁵³ Beide Behörden bearbeiten sehr sensible Daten von einer grossen Zahl betroffener Personen und der persönliche Schaden der betroffenen Personen ist bei einer Datenschutzverletzung besonders gross. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind für alle erstinstanzlichen Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Im Kanton Solothurn sind sie in drei Fachbehörden gegliedert, die sich an vier Standorten befinden. Die Beauftragte prüfte eine dieser Behörden, im konkreten Fall die KESB Region Solothurn.⁵⁴ Die Fachstelle Opferhilfe ist für die Bearbeitung von Gesuchen um Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe zuständig und entscheidet über Genugtuungs- und Entschädigungsgesuche von Opfern und Angehörigen. Sie wird vom Amt für soziale Sicherheit geführt.

Das Vorgehen und der Ablauf waren bei beiden Audits identisch. Es standen die technische und organisatorische Kontrolle der Berechtigungen und der dazugehörigen Prozesse im Fokus. Geprüft wurden diejenigen Systeme, welche für die Bearbeitung von Personendaten durch die Behörden relevant sind. Folgende Elemente waren Gegenstand des Audits:

- Prüfung der Dokumentation
- Prüfung der Berechtigungen mittels eines Fragebogens und Interviews
- technische Prüfung der Berechtigungen auf Ablagen und Anwendungen

Bei beiden durchgeführten Audits konnten im Rahmen der gesteckten Prüfziele keine Verletzung des Datenschutzes und keine grösseren Risiken hinsichtlich der Datensicherheit festgestellt

⁵⁰ § 32 Abs. 1 Bst. a InfoDG

⁵¹ § 38 Abs. 1 InfoDG

⁵² § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG

⁵³ Zudem wurde gestützt auf die gleichen Überlegungen eine Sozialregion und das Personalamt ausgesucht. Das Audit bei der Sozialregion wurde im Berichtsjahr gestartet, musste dann aber wegen personellen Engpässen bei der Behörde zeitlich verschoben werden. Das Audit beim Personalamt war Ende des Berichtsjahres noch nicht beendet.

⁵⁴ basierend auf einem Losentscheid

werden. Weil die KESB Region Solothurn und die Fachstelle Opferhilfe vollständig in das Kantonsnetz eingebunden sind und für ihre Aufgabenerfüllung nur eine einzige Fachanwendung benötigen, sind viele Prozesse auch im Zusammenhang mit Berechtigungen standardisiert und haben eine gute Qualität. Bei der Prüfung der Datensicherheit wurden ein paar wenige Befunde ausgewiesen, welche verbessert werden sollen. Die Beauftragte riet beiden Behörden, den Prozess der periodischen Berechtigungsüberprüfung weiterzuentwickeln und für die Fachanwendungen Benutzer- und Rollenkonzepte zu erstellen.

5.3 Audit beim Migrationsamt: Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS)

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist ein Informationssystem, in dem gestohlene Gegenstände und Personen ausgeschrieben werden, die polizeilich zwecks Auslieferung gesucht werden, mit einer Einreisesperre belegt sind oder vermisst werden. Seit dem Anschluss an den Schengen-Raum im Jahr 2008 hat die Schweiz Zugriff auf dieses System. Die Schengen Verträge verlangen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden regelmässig Kontrollen über die Einhaltung des Datenschutzes durchführen.

Die Beauftragte prüfte beim kantonalen Migrationsamt den Umgang mit den SIS-Berechtigungen. Dabei wurden mittels Fragebogen und Interviews die organisatorischen und technischen Prozesse rund um die Anwendung des SIS Systems untersucht. Das durchgeführte Audit basierte auf dem Leitfaden «Kontrolle der Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS)» der Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden zum Schengen-Assoziierungsabkommen.⁵⁵

Es wurden keine Verletzungen des Datenschutzes und keine erhöhten Risiken hinsichtlich der Datensicherheit im Zusammenhang mit den SIS-Berechtigungen festgestellt. Die Prozesse rund um die Berechtigungen und Ausbildungen der Mitarbeitenden waren hochgradig standardisiert, dokumentiert und von guter Qualität. Die Beauftragte riet, weiterhin alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um das hohe Sicherheitsniveau beim Umgang mit SIS-Abfragen zu erhalten. Ebenfalls begrüßte sie die Umsetzung der bereits geplanten Massnahmen, insbesondere die Dokumentation zum Umgang mit Daten und zur Datenweitergabe sowie die weiterführenden Schulungen der Mitarbeitenden.

5.4 Kontrolle Nachrichtendienst

Die Beauftragte ist aufgrund der Dienstaufsichtsverordnung verpflichtet, den kantonalen Nachrichtendienst jährlich zu kontrollieren.⁵⁶ Sie prüft jeweils die Aktivitäten der letzten 12 Monate. Wie bereits in den Vorjahren nahm sie in einem ersten Schritt, mit der Zustimmung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), Einblick in die Auftragsliste der letzten zwölf Monate und in den letzten kantonalen Lagebericht. Basierend auf diesen Dokumenten wählte sie eine Stichprobe von sieben Aufträgen und vier Vorfällen aus, welche sie vertieft prüfen wollte.

Die eigentliche Kontrolle fand im September 2019 statt, unter Anwesenheit eines Vertreters des NDB. Die Beauftragte erkundigte sich zuerst über die aktuelle Organisation des kantonalen Nachrichtendienstes. Danach prüfte sie die Art und Weise, wie die von ihr ausgesuchten Aufträge erledigt und wie die Daten bei den von ihr ausgesuchten Vorfällen erhoben wurden. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, erkundigte sie sich mündlich, wie die Auskünfte eingeholt wurden. Sie erhielt uneingeschränkt Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte. Sie wies aufgrund eines Einzelfalls darauf

⁵⁵ Vgl. Ziff. 9.2.

⁵⁶ § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (BGS 511.121).

hin, dass bei Befragungen nur mit der klaren Einwilligung der befragten Person fotografiert werden dürfe. Auf die Freiwilligkeit der Aussagen wurden die gemäss Art. 23 NDG befragten Personen jeweils ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die Art und Weise der Informationsbeschaffung war überall nachvollziehbar. Weiter prüfte die Beauftragte, an wen die recherchierten Informationen bekanntgegeben und wie die Informationen übermittelt wurden. Die Informationen wurden einzig dem NDB unter Beachtung der Anforderungen der Datensicherheit weitergegeben.

Die Auftragserteilung durch den NDB wird nicht durch die Beauftragte geprüft. Dafür sind andere Kontrollorgane zuständig. Die Beauftragte würde es aber begrüssen, wenn der NDB den kantonalen Vollzugsorganen im konkreten Auftrag jeweils mitteilen würde, ob aus seiner Sicht eine konkrete Bedrohung vorliegt und die kantonalen Vollzugsorgane deshalb gemäss Art. 19 NDG bei allen Behörden oder mangels einer konkreten Bedrohung nur bei den in Art. 20 NDG vorgesehenen Behörden Informationen beschaffen dürfen. Sie teilte dies dem Vertreter des NDB mit.

Im Anschluss an die Kontrolle vor Ort prüfte die Beauftragte, aufgrund welcher gesetzlicher Grundlage der Nachrichtendienst Einblick in die Fahrberechtigungsdaten des Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) nehmen darf und tauschte sich diesbezüglich auch mit dem NDB aus. Es stellte sich heraus, dass der frühere Art. 104c Abs. 5 Bst. c Strassenverkehrsgesetz (SVG)⁵⁷ irrtümlicherweise nicht in den heute gültigen Art. 89e SVG übernommen wurde. Der NDB prüft, ob das gesetzgeberische Versehen durch eine redaktionelle Korrektur behoben werden kann oder ob dies im Rahmen der NDG-Revision geschehen soll. Die Beauftragte stellte die Rechtmässigkeit des Zugriffs nicht in Frage, hofft aber, dass der Fehler rasch behoben wird.

5.5 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) umschreibt, unter welchen Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Um die verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, verlangt das Gesetz, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen bekannt gegeben wird. Die Kantonspolizei wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte die Beauftragte darüber. Im Berichtsjahr hatte die Kantonspolizei gemäss eigenen Angaben:

- Daten von einer Person mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35^{quinquies} KapoG bearbeitet,
- keine präventiven Observationen nach § 36^{ter} KapoG durchgeführt,
- Bild- und Tonaufzeichnungen an zwei verschiedenen Veranstaltungen zur Beweissicherung nach § 36^{quater} KapoG vorgenommen (mangels Notwendigkeit als Sachbeweis wurden sämtliche Daten gelöscht),
- keine verdeckte Vorermittlung nach § 36^{quinquies} KapoG durchgeführt.

⁵⁷ SR 741.01

6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten

6.1 Stellungnahmen zu Bundeserlassen

Die Beauftragte wurde kantonsintern bei den folgenden geplanten Gesetzesrevisionen des Bundes zur Stellungnahme eingeladen:

- Multimodale Mobilitätsdienstleistungen
- Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)
- Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)
- Änderung des DNA-Profil-Gesetzes
- Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen für die Herstellung der Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenze, Migration und Polizei (Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818)

Die Beauftragte geht grundsätzlich davon aus, dass bei Bundesvorlagen der EDÖB die Datenschutzanliegen einbringt. Soweit die Bundesvorlagen keine direkten Auswirkungen auf kantonale Datenbearbeitungen hatten, verzichtete die Beauftragte auf Grund ihrer Prioritätensetzung auf eine Stellungnahme. Soweit sie eine Stellungnahme einreichte, stützte sie sich in der Regel auf die Vorarbeiten von privatim.

6.2 Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen

Im Berichtsjahr konnte die Beauftragte zu folgenden Erlassen Stellung nehmen:

- Gesetz über das Behördenportal
- Änderung des Sozialgesetzes (Optimierungen im Bereich Sozialhilfe)
- Revision Justizvollzugsgesetz
- Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EGMW)
- Nachführung des Volksschulgesetzes
- Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG)
- Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung
- Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei
- Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Solothurn, 2020 -2023
- Interkantonale Vereinbarung zum Betrieb von polizeilichen Lage- und Analysesystemen
- Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)
- Leitlinie zur Informationssicherheit der kantonalen Verwaltung

Soweit die Beauftragte dies als erforderlich erachtete, reichte sie Stellungnahmen ein. Dies erfolgte im Rahmen der Vorarbeiten, im Mitberichts- oder im Vernehmlassungsverfahren. In der Regel wurden ihre Anregungen in die Vorlagen aufgenommen. Bei den Revisionsarbeiten zum **Gesetz über die Kantonspolizei** wurde sie frühzeitig einbezogen und ihre Anregungen wurden in die Vorlage eingearbeitet. Mit der Revision wurden unter anderem Rechtsgrundlagen geschaffen für den Einsatz von Drohnen, den automatisierten Abgleich der Kontrollschilder von Fahrzeugen mit Datenbanken, die verdeckte Fahndung und erweiterte Einsatzmöglichkeiten für die verdeckte Vorermittlung. Die neu vorgesehenen Massnahmen greifen teilweise erheblich in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen ein. Die Beauftragte konnte aufgrund der in der Botschaft aufgeführten Begründungen nachvollziehen, dass die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen notwendig und erforderlich ist. Wichtig und zentral ist es aber, dass diese Massnahmen verhältnismässig umgesetzt werden und die Einhaltung der Verhältnismässigkeit

mit zusätzlichen Massnahmen sichergestellt wird, wie insbesondere mit der gesetzlich vorgesehenen Berichterstattungspflicht der Kantonspolizei.⁵⁸ Umfassende Stellungnahmen reichte die Beauftragte beim **Gesetz über das Behördenportal**, bei der Revision des **Justizvollzugsgesetzes** und der Nachführung des **Volksschulgesetzes** ein. Diese wurden in die Vernehmlassungsvorlagen zum Behördenportalgesetz und zur Revision des Justizvollzugsgesetzes mehrheitlich eingearbeitet. Weniger berücksichtigt wurden sie in der Vernehmlassungsvorlage zur Nachführung des Volksschulgesetzes.

6.3 Leitlinie Informationssicherheit

Der Regierungsrat setzte per 1. Juni 2019 die «Leitlinie Informationssicherheit der kantonalen Verwaltung Solothurn» in Kraft.⁵⁹ Mit diesem Bekenntnis zur Informations- und Datensicherheit wurde eine wichtige Grundlage geschaffen, um der Informationssicherheit in der kantonalen Verwaltung einen definierten Rahmen und einen Inhalt zu geben. Die Beauftragte sah damit ein ihr wichtiges Anliegen umgesetzt. Sie konnte die Entstehung der Leitlinie eng begleiten und viele ihrer Anregungen und Ideen wurden im Dokument übernommen.

⁵⁸ § 43 Gesetz über die Kantonspolizei (BGS 511.11). Vgl. auch Ziff. 5.5.

⁵⁹ Vgl. RRB 2019/823

7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Im Berichtsjahr wurden der Beauftragten wiederum viele Projekte zur Vorabkontrolle eingereicht. Im Zusammenhang mit der HERMES-Projektmanagementmethode prüfte die Beauftragte mehrere Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte sowie Schutzbedarfs- und Risikoanalysen. Bei den Anträgen für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister verifizierte sie die Recht- und Verhältnismässigkeit. Zudem prüfte die Beauftragte verschiedene weitere Projekte im Rahmen einer Vorabkontrolle. Die Beauftragte konnte im Berichtsjahr folgende 55 Vorabkontrollen durchführen und abschliessen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf die Applikation GERES (kantonales Einwohnerregister): 7
- Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte: 10
- Schutzbedarfs- und Risikoanalysen: 23
- Prüfung konkreter Videoüberwachungen, teilweise mit Bearbeitungsreglement: 8
- verschiedene andere Vorabkontrollen: 7

Bei vier weiteren Projekten prüfte die Beauftragte bereits einzelne Aspekte, die Projekte waren Ende des Berichtsjahrs aber noch nicht abgeschlossen.

7.1 Umfragen bei Mitarbeitenden

Im Berichtsjahr planten mehrere kantonale Behörden, die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung zu einem spezifischen Thema zu befragen.⁶⁰ Die Beauftragte riet den Behörden, folgende Punkte zu beachten:

- Die Mitarbeitenden sollen klar informiert werden, dass die Teilnahme an der Umfrage freiwillig ist.
- Die Teilnahme an der Umfrage soll nicht überwacht werden (kein Tracking und keine individuellen Erinnerungsmails).
- Die Mitarbeitenden sollen umfassend und richtig informiert werden, insbesondere in Bezug auf die Anonymisierung. Bei Online-Umfragen erfolgt die Datenerhebung nie anonym. Eine Anonymisierung erfolgt erst im Rahmen der Auswertung. Je sensibler die gestellten Fragen sind, desto höhere Anforderungen sind an die Anonymisierung zu stellen.
- Die Fragen sollen möglichst wenig in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden eingreifen. Fragen nach der Gesundheit, der Arbeitszufriedenheit oder der Einhaltung der Anweisungen sollen nur gestellt werden, wenn dies wirklich notwendig ist.⁶¹ Das gleiche gilt für offene Fragen, weil die datenschutzkonforme Auswertung der Antworten anspruchsvoll ist.
- Es ist sinnvoll, die Umfrage durch einen externen Anbieter durchführen zu lassen. Mit dem Anbieter ist ein Vertrag abzuschliessen und es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Massnahmen der Datensicherheit getroffen werden. Je sensibler die gestellten Fragen sind, desto höhere Anforderungen sind an die Datensicherheit zu stellen. Die AGB ISDS⁶² des Kantons sind zu übernehmen.
- Die Durchführung der Stichprobenziehung soll durch den Kanton (z. B. Personalamt) und nicht durch den externen Anbieter erfolgen.
- Der externe Anbieter soll nur Auswertungen und keine Rohdaten an die kantonale Behörde übermitteln.
- Es dient der Qualität der Umfrage, wenn technisch sichergestellt wird, dass nur die befragten Mitarbeitenden und keine Drittpersonen an der Umfrage teilnehmen können.

⁶⁰ Kantonspolizei für das Bedrohungsmanagement, Personalamt im Rahmen des Arbeitgebermarketings und im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Vgl. auch Tätigkeitsbericht 2018 Ziff. 7.1 zur Mitarbeitendenbefragung.

⁶¹ Heikel sind auch Fragen zur persönlichen Leistungsfähigkeit, zum Verhältnis zum Vorgesetzten usw.

⁶² Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Solothurn über die Informationssicherheit und den Datenschutz bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen, RRB 2016/2093

7.2 Brust-Screening-Programm «Donna»

Im Berichtsjahr wurde der Beauftragten das Brust-Screening-Programm «Donna» zur Vorabkontrolle eingereicht. Die Beauftragte prüfte es und brachte Verbesserungsvorschläge ein. Diese wurden umgesetzt. Das Projekt sieht in Anlehnung an andere internationale und nationale Brust-Screening-Programme vor, dass alle Frauen im Alter von 50 bis 74 Jahren alle zwei Jahre brieflich auf das Programm aufmerksam gemacht werden, beziehungsweise für einen neuen Termin eingeladen werden. Damit die entsprechenden Briefe versandt werden können, werden in einer Datenbank die Namen und Adressen aller Frauen der entsprechenden Jahrgänge mit Wohnsitz im Kanton Solothurn erfasst. Selbst Frauen, welche keine Einladungen wünschen, werden nicht aus der Datenbank gelöscht, sondern entsprechend gekennzeichnet. Die Beauftragte riet, den vorgesehenen Einladungsprozess regelmässig zu überprüfen und nach Lösungen zu suchen, damit Frauen, welche ausdrücklich keinen Kontakt mehr wünschen, nicht mehr in der Datenbank geführt werden.

7.3 eUmzug Solothurn

eUmzug ermöglicht Bürgern und Bürgerinnen ihren Umzug, Wegzug und Zuzug elektronisch zu melden, ohne dass sie persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle erscheinen müssen. Auch im Kanton Solothurn sollen die Bürger und Bürgerinnen eUmzug nutzen können. Der Kanton sorgt für die entsprechenden Rahmenbedingungen; über die Einführung entscheidet jede Einwohnergemeinde selbst. Die Projektverantwortlichen reichten der Beauftragten das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept für die Einführung von eUmzug im Kanton Solothurn zur Vorabkontrolle ein. Sie prüfte es und brachte Verbesserungsvorschläge ein. Diese wurden umgesetzt. Sie wies darauf hin, dass das Projekt eUmzug keine Authentisierung vorsieht, die Benutzer des Systems deshalb nicht zweifelsfrei identifiziert werden können und deshalb das Risiko der missbräuchlichen Nutzung besteht. Auch nichtberechtigte Personen können, sofern sie Kenntnis von gewissen Daten haben, Meldungen ins System eingeben und sie können über das System in Erfahrung bringen, welche Familienangehörigen⁶³ im gleichen Haushalt leben. Die Auftraggeber des Projektes wiesen diese Risiken als Restrisiken aus und übernahmen die Verantwortung dafür.

⁶³ Ehepartner, eingetragene Partnerschaft, Kinder unter 18 Jahren

8. Schulung / Sensibilisierung / Information

Die Beauftragte führte im Berichtsjahr den im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn aufgeführten Kurs «Datenschutz – Teil des Risikomanagements» durch. Er richtet sich an Führungsverantwortliche. Im Kurs wurde aufgezeigt, welche Verantwortung im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit besteht und mit welchen Massnahmen die entsprechenden Risiken minimiert werden können. Zudem wirkte die Beauftragte bei den Kursen des Staatsarchives mit. Die ausgeschriebenen Kurse «Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz» und «Umgang mit Zugangsgesuchen» wurden mangels Anmeldungen nicht durchgeführt.

Bereichsspezifische Schulungen auf Anfrage hin führte die Beauftragte für das Care Team der Abteilung Katastrophenvorsorge des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz, für die reformierte Kirchgemeinde Wasseramt und für Juristen und Juristinnen der Solothurner Spitäler AG (soH), der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) und der Kantonsverwaltung durch.

Auf Anfrage hin nahm die Beauftragte an weiteren vier Anlässen teil, an welchen sie referierte oder in anderer Form mitwirkte. Auch wurde sie von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates eingeladen, um über die Auswirkungen der DSG-Revision auf die Kantone Auskunft zu erteilen.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

9.1 privatim

Die Beauftragte ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. privatim führte im Berichtsjahr zwei Plenarversammlungen durch. Das Frühjahrsplenium befasste sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Datenschutz-Folgenabschätzungen, der Vorabkonsultation und der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen, die in den revidierten Datenschutzgesetzen neu vorgesehen sind. Das Herbstplenium widmete sich dem Thema Cloud Computing. An der Tagung wurde das privatim Merkblatt zu Cloud-spezifischen Risiken und Massnahmen und die Resolution zu den fehlenden Ressourcen bei den Datenschutzaufsichtsbehörden verabschiedet. Die Beauftragte arbeitete auch in mehreren verbandsinternen Arbeitsgruppen mit. Diese Zusammenarbeit ist wertvoll und hilft, konkrete Fragestellungen koordiniert anzugehen.

9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden zum Schengen-Assoziierungsabkommen

Gesetzlich verankert ist der regelmässige Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen und dem EDÖB im Bereich Schengen. Die Koordinationsgruppe hat sich zweimal getroffen. Unter anderem wurde die Schengen-Evaluation der EU und deren Empfehlungen besprochen und die Datenschutzbehörden informiert über die durchgeführten Kontrollen. Aus terminlichen Gründen konnte die Beauftragte nicht an den Sitzungen teilnehmen, verfolgte aber die Diskussionen anhand der Protokolle.

9.3 Erfahrungsaustausch unter Öffentlichkeitsbeauftragten

Auch die Treffen der Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen, fanden weiterhin statt.⁶⁴ Die Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel zweimal jährlich; die Organisation und Leitung der Sitzung wird rotierend wahrgenommen. Die Frühlingsitzung fand in Neuenburg statt und die Herbstsitzung in Solothurn. Die Öffentlichkeitsbeauftragten informierten sich gegenseitig über ihre Empfehlungen und diskutieren über aktuelle Fragestellungen. Sie besprachen die neuesten Bundesverwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheide. Ein fester Bestandteil der Sitzungen ist jeweils auch der Erfahrungsaustausch über praktische und rechtliche Verfahrensaspekte.

9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzbeauftragten

Nebst dem institutionalisierten Austausch pflegte die Beauftragte auch einen themenbezogenen Austausch mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen. Diese Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine gewisse Harmonisierung in Datenschutzfragen zu erzielen. Ein Austausch erfolgte im Berichtsjahr insbesondere im Zusammenhang mit der Interkantonalen Vereinbarung zum Betrieb von polizeilichen Lage- und Analysesystemen, mit dem eUmzug und dem Brust-Screening-Programm.

⁶⁴ In der Regel nehmen an diesen Sitzungen Vertreter des EDÖB und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone FR, GE, NE, JU, SO, SZ, VD und VS teil.

10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung

10.1 Personalbestand 2019

Die gesetzlichen Aufgaben (Ziff. 2) wurden von der Beauftragten (Stellenpensum von 80 %), ihrer Stellvertreterin (Stellenpensum von 90 %), dem ICT-Spezialisten (Stellenpensum von 80 %) sowie von einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 30 %) erledigt. Total standen der Beauftragten somit 280 Stellenprozente zur Verfügung (inklusive Sekretariat).

10.2 Rechnung 2019

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktegruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von Fr. 557'000.- lagen unter den budgetierten Kosten von Fr 591'000.-. Die effektiven Kosten waren vor allem auf Grund der geringeren Beanspruchung von externen Dienstleistungen tiefer. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von Fr. 68'000- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgten verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilschlüsseln.

10.3 Zielerreichung 2019

Im Globalbudget 2019-2021 sind folgende zwei Ziele festgehalten:

- Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten. Indikator: 95 % aller Anfragen ohne Grundsatzcharakter werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet.
Im Berichtsjahr wurden 293 der 309 Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet; dies sind 95% aller Anfragen. Das Ziel wurde erreicht.
- Die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei internen und externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft. Indikator: 5 Kontrollen werden durchgeführt.
Dieses Ziel wurde mit den 4 durchgeführten Datenschutzaudits nicht erreicht. Eine fünfte Kontrolle war Ende des Berichtsjahres noch nicht beendet und wird deshalb in diesem Tätigkeitsbericht nicht ausgewiesen.

11. Dank

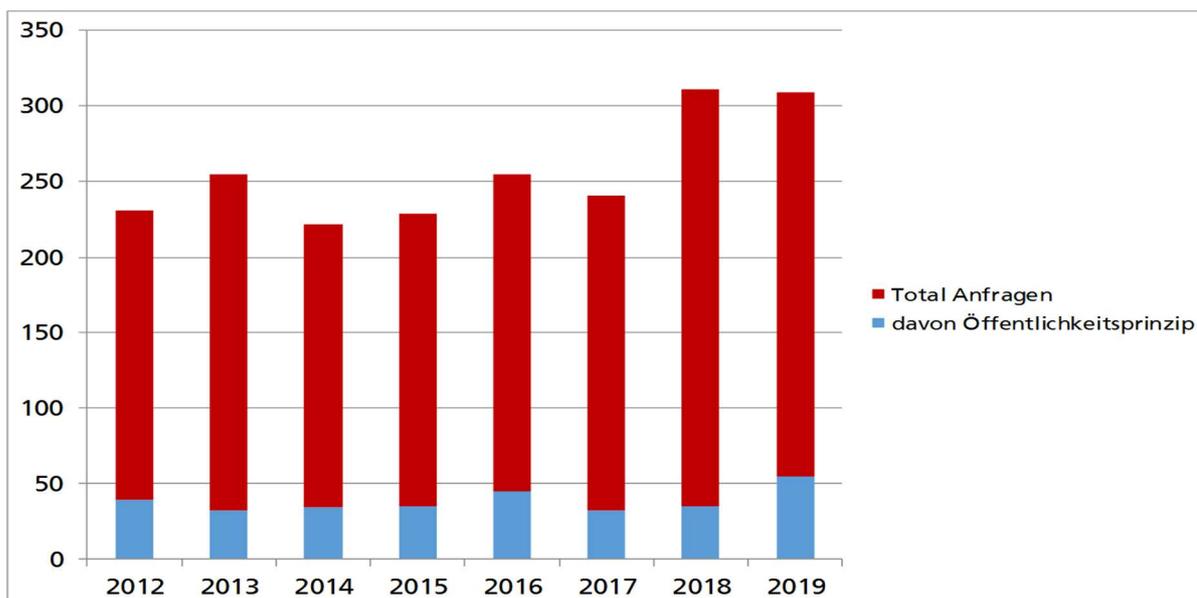
Die Beauftragte berät die Behörden, gibt Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellt kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, rät zu Verhaltensänderungen und erlässt, wenn erforderlich, Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber die Führungsverantwortlichen und die Mitarbeitenden der Behörden, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz umsetzen und die Vorgaben des Datenschutzes einhalten. Ihnen allen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

12. Statistische Auswertungen

Die statistischen Auswertungen unter Ziff. 12.1 beziehen sich ausschliesslich auf die Beratungstätigkeit. Für die anderen Tätigkeiten machen statistische Auswertungen der Geschäftszahlen wenig Sinn, weil die entsprechenden Zahlen zu klein sind. Die einzelnen Geschäftszahlen sind im Bericht an der jeweiligen Stelle aufgeführt. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird unter Ziff. 12.2 ausgewiesen. Die Statistik der Beratungstätigkeit vor 2012 kann aus dem Tätigkeitsbericht 2014 entnommen werden.

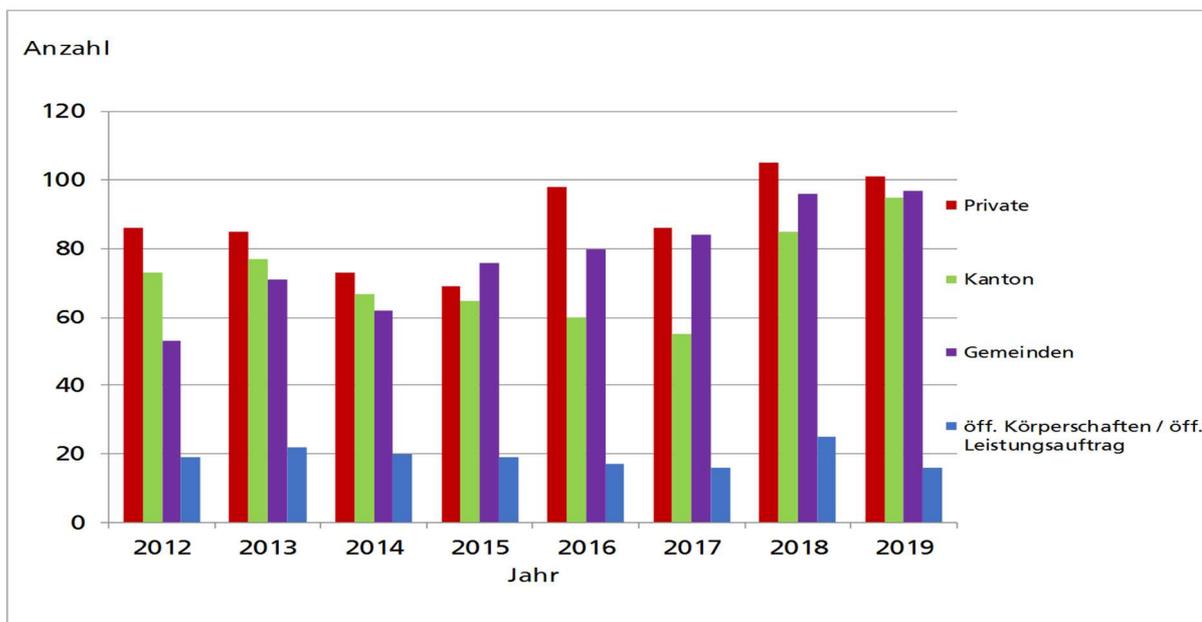
12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen



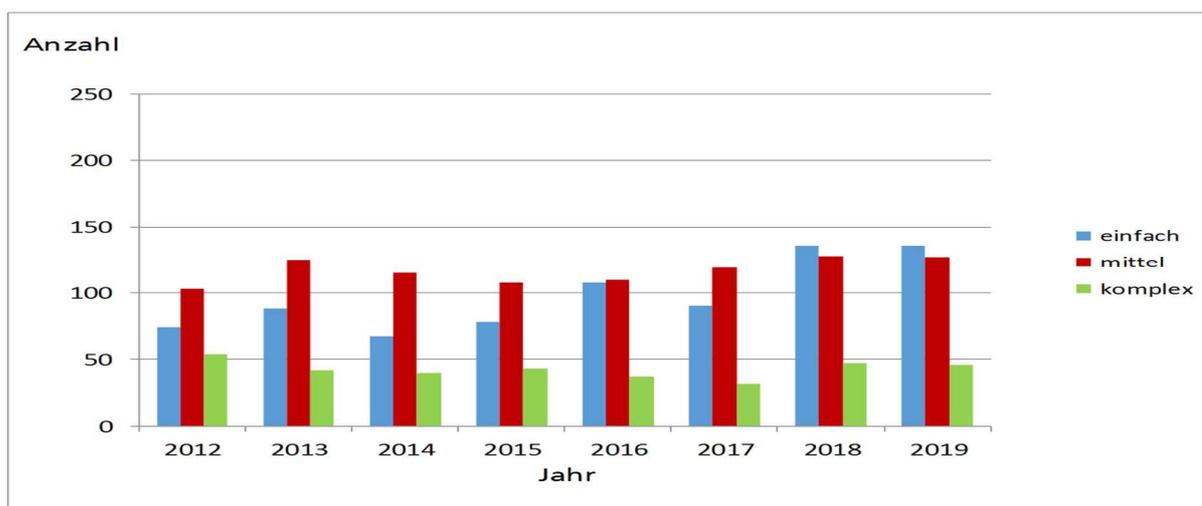
Im Berichtsjahr wurden total 309 Anfragen beantwortet (311 Anfragen im Vorjahr). 55 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (35 im Vorjahr). Diese Statistik dokumentiert nur die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfrager



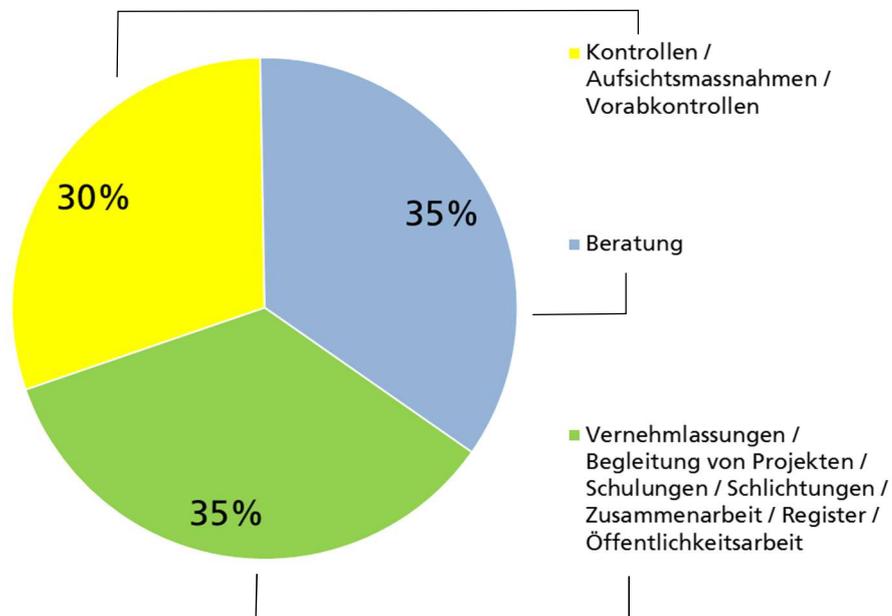
Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. 101 Anfragen wurden von Bürgern und Bürgerinnen, 208 von Behörden gestellt. Etwa ein Drittel aller Anfragen stammten somit von Bürgern und Bürgerinnen.

12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den unter Ziff. 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter «einfache Anfragen» werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als «komplexe Anfragen» werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen. Alle anderen Anfragen werden bei «mittel» gezählt.

12.2 Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die Beauftragte betreibt absichtlich keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit (total 280 Stellenprozent) detailliert auswerten zu können. Die obige Grafik basiert auf einer auf der Geschäftskontrolle gestützten Einschätzung und beinhaltet eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber hinreichend aussagekräftig.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
IDSB	Beauftragte für Information und Datenschutz (Kanton Solothurn)
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst Bund
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
vgl.	vergleiche

Der Bericht wurde verfasst und redigiert von:
Judith Petermann Büttler
Andrea Klüser
Mario Wetzel
Susanna Rudolf von Rohr



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
datenschutz.so.ch

Juni 2020

